jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/2/26 7Ob2332/96h, 7Ob221/07m, 9ObA175/07m, 7Ob27/21b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.02.1997

Norm

ZPO §519 Abs1 Z1 G
ZPO §521a

Rechtssatz

Wird vom Berufungsgericht das Urteil sowie das diesem vorangegangene Verfahren als nichtig aufgehoben und der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl zurückgewiesen, ist der dagegen erhobene Rekurs des Beklagten in Analogie zu § 519 Abs 1 Z 1 ZPO zulässig. Dieses Rechtsmittelverfahren ist zweiseitig.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 2332/96h
  Entscheidungstext OGH 26.02.1997 7 Ob 2332/96h
- 7 Ob 221/07m
  Entscheidungstext OGH 23.01.2008 7 Ob 221/07m
  Vgl auch; Beisatz: Dies gilt auch, wenn das Berufungsgericht das Verfahren als nichtig aufhebt und die Klagebeantwortung als verspätet zurückweist (siehe RS0123149). (T1)
- 9 ObA 175/07m
  Entscheidungstext OGH 10.04.2008 9 ObA 175/07m
  Auch; Beisatz: Der Rekurs ist iSd hier analog anzuwendenden Bestimmung des § 519 Abs 1 Z 2 ZPO zulässig (dem Beklagten wird abschließend der Rechtsschutz verweigert). (T2)
- 7 Ob 27/21b
  Entscheidungstext OGH 24.02.2021 7 Ob 27/21b
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106977

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.04.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at